

Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 6 vom. 15. Januar 2019

2. SPEZIFISCHE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt.

Fällt der Termin für eine Zahlung oder die Abgabe einer Erklärung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird er in der Regel auf den nachfolgenden Werktag verschoben.

JANUAR

2019

Steuerzugschrift Wiedergewinnungsarbeiten Gaststätten u. Thermen: Registrierung

Gaststätten und Thermalbäder welche zum ersten Mal beabsichtigen, den Antrag auf die Steuerzugschrift in Bezug auf die im Jahr 2018 entstandenen Aufwendungen für Sanierung und Wiedergewinnung zu stellen, müssen sich auf dem Portal des Ministeriums registrieren (<https://procedimenti.beniculturali.gov.it/php>). Die Frist für diese Registrierung muss erst noch bekannt gegeben werden.

Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 10/2018**.

Telematische Meldung der Einnahmenmittels Verkaufsautomaten

Derzeit wird die Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen an das Finanzamt ausschließlich für die Betreiber von Verkaufsautomaten oder hochautomatisierten Straßenkraftstoffverteilungssystemen verlangt. Hingegen ist ab 1. Januar 2020 die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen für alle Mehrwertsteuerpflichtigen verpflichtend, welche gemäß Artikel 22 des DPR 633/72 im Einzelhandel tätig sind. Darüber hinaus gilt diese Verpflichtung ab 1. Juli 2019 für Einzelhändler mit einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro.

Bonus für Werbung

Die Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften, welche vom 22. September bis 22. Oktober 2018 die Meldung bezüglich des Werbebonus für das Jahr 2018 eingereicht haben und beabsichtigen, den mitgeteilten Bonus zu bestätigen, müssen vom 1. bis 31. Januar 2019 die Ersatzerklärung über die getätigten Investitionen abgeben.

Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unseren Rundschreiben **Nr. 33/2018, 34/2018** und **2/2019**.

12. Januar 2019

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Dezemberlöhne, damit diese für Zwecke des Steuerausgleiches und der Einkommensbescheinigungen (Vordruck CUD, Meldung in der Erklärung der Steuersubstituten) noch als Einkünfte des Jahres 2018 eingestuft werden können. Nach diesem Termin ausgezahlte Dezemberlöhne gelten als Einkünfte des Jahres 2019. Dasselbe gilt für Einkommen, die den Lohneinkünften gleichgestellt sind (z.B. Entschädigungen an Geschäftsführer).

Direkte Steuern: Letzter Termin zur Auszahlung der Entschädigungen des Jahres 2018 an die Geschäftsführer, damit diese für steuerliche Zwecke noch im Jahr 2018 in Abzug gebracht werden können. Für Geschäftsführerbezüge, die an Inhaber einer MwSt.-Position ausbezahlt werden, gilt die Verlängerung bis zum 12. Januar

nicht, somit müssen sie innerhalb 31. Dezember 2018 ausbezahlt werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 47/2018**.

14. Januar 2019

Steuergutschrift Wiedergewinnungsarbeiten Gaststätten u. Thermen: Antrag

Ab 14. Januar (10:00 Uhr) bis 11. Februar (16:00 Uhr) ist es möglich, den Antrag auf Anerkennung der Steuergutschrift von 65% für Ausgaben bezüglich Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten auszufüllen, welche im Jahr 2018 von Beherbergungsbetrieben und Thermalbädern getätigt wurden.

Achtung: Vor der Einreichung muss man sich auf der Webseite des Ministeriums registriert haben (<https://procedimenti.beniculturali.gov.it/php>).

Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 10/2018**.

15. Januar 2019

MwSt. Telematischer Versand des Tagesinkasso betreffend den Monat Dezember 2018 für Großverteiler für Handel und Dienstleitungen; **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

16. Jänner 2019

IRAP Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlung der monatlichen IRAP-Vorauszahlung auf die im Dezember 2018 ausbezahlten IRAP-pflichtigen Beträge (Löhne, Gehälter, Entschädigung freie und gelegentliche Mitarbeiter); die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Quellensteuer

Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlungstermin für alle Quellensteuern auf die im Dezember 2018 ausbezahlten Löhne, Gehälter, Entschädigung an freie und gelegentliche Mitarbeiter. Die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

16. Januar 2019

Quellensteuer

Einzahlungstermin für Steuersubstitute für alle Quellensteuern auf die im Vormonat ausbezahlten Gehälter, Entgelte oder Entschädigungen oder andere (z.B. Regionaler und Kommunalen Irpef-Zuschlag, Steuereinhalte Kondominien, für Vertreter); **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Mit der Eilverordnung Nr. 50/2017 ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat**

Betrifft Kapitalgesellschaften:

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 4. Quartal 2018 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

INPS

Einzahlung der Beiträge bezüglich der im Vormonat ausbezahlten Gehälter an lohnabhängige Mitarbeiter. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat**

Einzahlung des INPS-Pensionsbeitrages für freie Mitarbeiter und gelegentliche freie Mitarbeiter für im Dezember 2018 ausbezahlte Entgelte oder Entschädigungen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

MwSt.

Einzahlungstermin für die MwSt.-Schuld des Monats Dezember 2018 (gilt nur für

Monatsabrechner); **dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

20. Januar 2019

MOSS: **Achtung:** Fälligkeit ist immer der 20. auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt.

Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuereumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen;

Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt wurden, ist eine Steuererklärung (sogenannte Nullmeldung) zu den angegebenen Terminen abzugeben.

Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*

- Abgabe der Meldung für den Monat Dezember 2018 über den geschuldeten Verpackungsbeitrag (Monatsabrechner); die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. Die monatliche Meldung ist ab 31.000,00 Euro im Jahr pro Verpackungsmaterial obligatorisch. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat. Die folgenden Meldungen sind nur mehr telematisch versendbar.**
- Abgabe der Meldung für das IV. Quartal 2018 (Quartalsabrechner) bzw. für das Jahr 2018 (Jahresabrechner) über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Bei 1.000,00 Euro im Jahr pro Verpackungsmaterial ist eine jährliche Meldung ausreichend. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Bis zu einem geschuldeten Beitrag von 50,00 Euro für jedes einzelne Material im Vorjahr ist man von der Einreichung der Meldung befreit. Sollte die vereinfachte Berechnung anwendbar sein, liegt das Limit der Befreiung bei 100,00 Euro.
- Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.conai.org.

25. Januar 2019

Intrastat: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für den Monat Dezember 2018 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das IV. Quartal 2018 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

30. Januar 2019

Registersteuer: *Gilt auch für Private*

Registrierung und Bezahlung der Registergebühr auf Mietverträge mit Beginn (innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit) bzw. stillschweigender Verlängerung ab 1. Januar 2019; **dieser Termin wiederholt sich jeweils 30 Tage nach Mietbeginn.**

31. Januar 2019

Bonus für Werbung

Letzter Tag zum Einreichen der Ersatzerklärung über die getätigten Zuwachsaus-

gaben für Werbung.

Intrastat 12 *Betrifft nicht-gewerbliche Körperschaften und befreite Landwirte mit MwSt.-Position*

Diese Subjekte müssen die Intra 12 Meldung einreichen. Letzter Termin für die Entrichtung der MwSt für innergemeinschaftliche Erwerbe, welche in Bezug auf den zweiten Vormonat gebucht wurden, von Seiten der nicht-gewerblichen Körperschaften und der befreiten Landwirte mit MwSt.-Position. **Dieser Termin wiederholt sich monatlich.**

Meldung *Betrifft sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Apotheken, u.Ä.:*

Sanitäre Leistungen Die Meldung sieht die telematische Übermittlung an das „System Gesundheitskarte“ der Daten der im Jahr 2018 vereinnahmten sanitären Leistungen vor.

Rai-Fernsehsondergebühr Seit 2016 gilt die allgemeine Vermutung, dass ein Haushalt mit Stromanschluss auch ein Fernsehgerät besitzt. Wer kein Gerät hat, muss dies der Agentur für Einnahmen innerhalb 31. Januar 2019 mitteilen. Ab Januar wird die Fernsehgebühren über die Stromrechnung abgeführt und beträgt für 2019 Euro 90.

MwSt.: Termin zur Fakturierung von im Jahr 2018 nicht rückerstatteten Verpackungsmaterialien.

Akzisen Termin für Transportunternehmer von Eigenwaren und Waren Dritter den Antrag an die Zollagentur (*Agenzia delle Dogane*) zu richten, um das Steuerguthaben für die *Carbon Tax* für das IV Quartal 2018 zu erhalten. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

- Sonstiges:*
- Mitteilung an das ärarialtechnische Amt (U.T.E.) oder an das Katasteramt über im Jahr 2018 erfolgte Änderungen der Katastererträge des Grundbesitzes.
 - Einzahlung der meisten Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Dezember). Da mittlerweile die allermeisten Gebühren abgeschafft worden sind, sollte genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.
 - Einzahlung der jährlichen Werbesteuer; sollten sich einige Elemente zur Berechnung der Werbesteuer geändert haben, ist innerhalb heute auch eine entsprechende Erklärung in der Gemeinde einzureichen.
 - Bis zum 31.01.2019 müssen die elektronischen Rechnungen digital archiviert werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 49/2017**.

Inventarbuch: Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen

- Zu diesem Datum muss das Inventarbuch für das Jahr 2017 aktualisiert und unterschrieben werden, sowie der Ausdruck auf Papier der elektronisch geführten Register und Bücher, wie z.B. des Journals und der Kontenblätter, erfolgen.
- Sollte das Inventarbuch digital konserviert werden, muss dieses mit einem Zeitstempel („marca temporale“) und einer digitalen Unterschrift versehen werden. Letzteres gilt nicht nur für das Inventarbuch, sondern auch für die digitale Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 47/2018**.

F E B R U A R

1. Februar 2019

MwSt.-Jahreserklärung: Erster möglicher Tag zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für jene, die das MwSt.-Guthaben verrechnen (frühestens ab den zehnten Tag nach erfolgter elektronischer Versendung) oder das MwSt.-Jahresguthaben rückfordern möchten.

Wer für das Geschäftsjahr 2019 für die MwSt.-Gruppenbesteuerung optieren möchte, muss diese Option bereits in der MwSt.-erklärung 2019 für 2018 erklären (Abschnitt VG). Das Modell IVA 26 muss nur noch innerhalb 30 Tage nach etwaigen Änderungen eingereicht werden.

11. Februar 2019

Steuerbescheid Wiedergewinnungsarbeiten Gaststätten u. Thermen: Antrag

Letzter Tag, um den Antrag auszufüllen (bis um 16:00).

16. Februar 2019

MwSt.: Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2018 für die Gesellschaften die das „*regime trimestrale speciale*“ anwenden, wie zum Beispiel die Lastentransportunternehmer.

Ersatzsteuer: Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Saldo für 2018, Einzahlungskodex 1713).

18. Februar 2019

Steuerbescheid Wiedergewinnungsarbeiten Gaststätten u. Thermen: click day

Ab 10:00 Uhr des 18. Februar 2019 bis 16:00 Uhr des 19. Februar 2019 können die entsprechenden Anträge über das Portal des Ministeriums elektronisch versendet werden.

19. Februar 2019

Meldung an ENEA

Bis zum 19. Februar 2019 müssen die Daten für alle vom 1. Januar 2018 bis 21. November 2018 abgeschlossenen Wiedergewinnungsmaßnahmen (welche Inanspruchnahme des 50%igen IRPEF-Abzuges gemäß Art. 16-bis des TUIR ermöglichen) auf der Webseite www.ristrutturazioni2018.enea.it eingereicht werden.

Für alle anderen Wiedergewinnungsmaßnahmen, welche ab 22. November 2018 abgeschlossen werden, muss die Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten oder Abnahme elektronisch versendet werden.

Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben **Nr. 42/2018**.

28. Februar 2019

Inps - Mitteilung Beanspruchung Geringverdiener („regime forfettario“):

Geringverdiener, welche eine Mehrwertsteuerposition in 2018 eröffnet haben und in 2019 die Sozialabgaben auf Basis des Verdienstes einzahlen wollen, müssen innerhalb 28. Februar eine Mitteilung an die INPS schicken. Sollte eine MwSt.-Nr. in 2019 eröffnet werden, muss diese Meldung umgehend eingereicht werden. In den Folgejahren muss diese Meldung nicht mehr erfolgen, sofern der Beitragszahler die Voraussetzung erfüllt.

Versendung Ausgangs- und Eingangrechnungen

Frist für die elektronische Übermittlung der Daten bezüglich der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen für die zweite Jahreshälfte 2018 bzw. für das vierte Quartal 2018 (sog. „spesometro“). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben **Nr. 45/2017**.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Meldungspflicht für elektronische Rechnungen, die ab 2019 ausgestellt und empfangen werden, nicht mehr gilt..

MwSt-Quartalsmeldung

Bis zum 28. Februar 2019 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Oktober – Dezember. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das dritte Kalenderquartal 2018 zu versenden sind.

„esterometro“

Ab 1. Januar 2019 beginnt die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung an die Finanzbehörde der Daten über die Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, welche an und von im Ausland niedergelassenen Subjekten erbracht und

empfangen werden, mit Ausnahme von jenen welche durch Zollbolletten und elektronischen Rechnungen belegt werden.

Dieser Termin wiederholt sich monatlich.

Dritte bezüglich des Modell 730 **Dritte**, welche Agrar- und Hypothekendarlehen ausgeben, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen der Rentenzusatzvorsorge, öffentliche und private Kindergärten, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine für Sozialförderung, Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, Kondominiumsverwalter, Bestattungsunternehmen, Universitäten und der Nationaler Gesundheitsdienst müssen bis 28. Februar namentlich für die einzelnen Steuerpflichtigen die Darlehenszinsen, Prämien für Lebens- Ablebens- und Unfallversicherungen, die Zusatzrenten- und Sozialbeiträge, die für Hausangestellte gezahlte Beiträge, die Gebühren für den Besuch von Kinderhorten sowie entsprechende Rückerstattungen, Spenden, die Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz sowie für die Pflege von Gärten und Grünanlagen auf Gemeinschaftsteile von Kondominien, die Bestattungsspesen, die Universitätsausgaben sowie entsprechende Rückerstattungen, welche das Jahr 2018 betreffen, der Einnahmenagentur melden.

Verschrottung-bis Steuerkartellen Fälligkeit für die Entrichtung der 5. Rate der Restschuld (Lasten vom 1. Januar bis 30. September 2017) für Steuerpflichtige welche die begünstigte Definition für die im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2017 der Steuereinhebungsstelle übergebenen Steuerzahlkarten beabsichtigen.

begünstigte Abfindung von Feststellungsbescheiden– zweite Rate Fälligkeit für die Entrichtung der zweiten Rate zur begünstigten Abfindung der Urkunden des Feststellungsverfahrens (art. 2 D.L. n. 119/2018).

M Ä R Z

7. März 2019

Steuersubstitut für 730

Der Arbeitgeber/Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) muss innerhalb dieser Fälligkeit den neuen vereinheitlichten Vordruck „CU“ an die Einnahmenagentur übermitteln. Diese Sammelbescheinigung beinhaltet die gezahlten Einkommen, die eingehobenen Lohnsteuern, Zusatzsteuern, sowie die Absetzbeiträge und die Sozialbeiträge.

16. März 2019

MwSt.: Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2018 (Quartalsabrechner mit Option) bzw. für die Ausgleichszahlung, wie sie aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht. Bei eventueller Pflicht zur Einheitserklärung (REDDITI 2019) kann die Zahlung bis zum Einzahlungstermin für die Saldozahlungen gemäß REDDITI 2019 verschoben werden, mit Zahlung von monatlichen Zinsen ab 16. März 2019. Zudem ist eine Ratenzahlung mit Zinsaufschlag möglich.

Sonstiges: ***Betrifft Kapitalgesellschaften***

Letzter Termin für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr für die Vidimierung von Gesellschaftsbüchern (mittels Vordruck F24 - Einzahlungskodex 7085). Die Jahresgebühr beträgt 309,87 Euro; wenn das Gesellschaftskapital zum 1. Januar 2019 den Betrag von 516.456,90 Euro übersteigt, erhöht sich die Gebühr auf 516,46 Euro.

Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften zahlen für die Vidimierung Euro 51,65 pro Buch/Register; es wird in diesen Fällen keine pauschale jährliche Konzessionsgebühr geschuldet.

31. März 2019

Bestätigung Steuereinbehalt: Bis spätestens 31. März 2019 müssen an Arbeitnehmer („CU“) und an Dritte (z.B. Freiberufler, Vertreter, Gesellschafter), die Bestätigungen über die im Vorjahr getätigten **Steuerrückbehalte** auf Löhne, Provisionen und sonstige Gewinne und quellensteuerpflichtige Vergütungen ausgehändigt werden.

Bestätigung Dividende (CUPE) Letzter Termin für die Bestätigung der ausgezahlten Dividenden und der anderen Kapitalerträgen

A P R I L

15. April 2019

Vorgedrucktes Modell 730

Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Arbeitnehmer, Rentner, usw. die „vorausgefüllte“ Steuererklärung telematisch zustellen.

16. April 2019

Quellensteuer: Betrifft Kapitalgesellschaften

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 1. Quartal 2019 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften Beteiligungen sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. April 2019

Elektronische Rechnungen und virtuelle Stempelsteuer:

Ab 1. Januar 2019 ist die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, welche in jedem Kalenderquartal ausgestellt werden, am 20. Tag des ersten Folgemonats zu entrichten.

Zu diesem Zweck gibt das Finanzamt den geschuldeten Steuerbetrag auf der Grundlage der über das SDI gesendeten elektronischen Rechnungen enthaltenen Daten bekannt, und gibt diese Informationen innerhalb des reservierten Bereichs des Steuerpflichtigen auf der Webseite des Finanzamtes wieder. **Diese Frist wiederholt sich vierteljährlich.**

30. April 2019

Virtuelle Stempelmarken für elektronische Rechnungen, Gesellschaftsbücher, Register:

Sollten für das Geschäftsjahr 2017 Gesellschaftsbücher und Register digital archiviert oder elektronische Rechnungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung versendet worden sein, muss innerhalb 120 Tage nach Ablauf der Steuerperiode die Zahlung einer Stempelmarke über F24 und unter Anwendung vom Steuerschlüssel 2501 erfolgen.

MwSt.- Erklärung

Letzter Termin für die telematische Einreichung der MwSt.- Erklärung für das Geschäftsjahr 2018. Zur Einreichung der MwSt.-Erklärung sind auch jene verpflichtet, welche im Jahr 2018 keine steuerpflichtigen Geschäftsfälle durchgeführt haben.

MwSt.:

Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen, letzter gültiger Termin für den Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 1. Quartal 2019 (quartale Rückvergütung); gilt auch für die Verrechnung des entsprechenden Guthabens (ab den zehnten Tag nach Einreichung) über den Vordruck F24. Der Antrag muss elektronisch versandt werden.

Verschrottung-ter Steuerkartellen

Frist für das Einreichen des Antrages DA-2018 zwecks Beabsichtigung der Inanspruchnahme der neuen begünstigten Abfindung für die der Steuereinhebungsstelle übergebenen Steuerzahlkarten. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 39/2018.**

- Abfindung Zolltarife und Einfuhr-MwSt* Antrag an die Steuereinhebungsstelle zwecks Zutritt an die begünstigte Abfindung bezüglich Zolltarife und Einfuhrumsatzsteuer.
- Stundung Steuerkartellen für Min-derbemittelte* Natürliche Personen welche sich in ernsten und nachgewiesenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, müssen der Steuereinhebungsstelle spätestens bis zum 30. April 2019 eine entsprechende Erklärung vorlegen. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 5/2019**.
- MUD 2019:* Die Formulare bestehen aus Meldungen, die von folgenden 6 verpflichteten Subjekten, wie Hersteller, Wiedergewinner, Entsorger von Abfall und Abfalltransporteure, innerhalb 30. April 2019 (Bezugsjahr 2018) einzureichen sind:
Mittlung für Sonderabfälle - „Comunicazione Rifiuto speciali“, Mitteilung für ungenützte Fahrzeuge - „Comunicazione Veicoli Fuori Uso“, Mitteilung für Verpackungen - „Comunicazione Imballaggi“, Mitteilung für EDV Geräte - „Comunicazione Rifiuti da apparecchiature elettriche ed elettroniche (Rae)“, Mitteilung für gewöhnliche Abfälle - „Comunicazione Rifiuti Urbani“, Mitteilung für Entsorgung bei konventionierten Betrieben- „Assimilati e raccolti in convenzione“, Mitteilung für Hersteller von EDV Geräte - „Comunicazione Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche“.
- Gegenüber dem Vorjahr bleiben der Präsentationsmodus, die Verwaltungsgebühren sowie die meldepflichtigen Subjekte unverändert.
- SISTRI 2019:* Die Vereinfachungsverordnung 2019 hat die Abschaffung des SISTRI eingeführt. Insbesondere sieht die Maßnahme ab 1. Januar 2019 die Abschaffung sowohl des Systems zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, als auch der Verpflichtung zur Zahlung der SISTRI-Beiträge vor, wobei die Rückverfolgbarkeit durch traditionelle Umwelanforderungen an Abfälle mit dem Papiersystem (Be- und Entladeregister, FIR und MUD) bis zu einem neuen Rückverfolgbarkeitssystem, das mit dem derzeitigen Rechtsrahmen, einschließlich derjenigen mit EU-Ursprung, vereinbar ist, gewährleistet ist.
- Im Moment muss mit dem "alten" Papier-Rückverfolgbarkeitssystem fortgefahren werden, welches das Ausfüllen der Lade-/Entladekartei, der Abfalltransportformulare sowie das Ausfüllen und Versenden der jährlichen MUD-Datei bis zum 30. April (falls bestätigt) vorsieht.
- Vorbehaltlich etwaigen Änderungen ist es nicht erforderlich, den Jahresbeitrag des Sistri für das Jahr 2018 bis zum 30. April 2019 zu entrichten.

M A I

16. Mai 2019

- INAIL:* Letzter Termin der Prämienzahlung INAIL betreffend den Ausgleich des Jahres 2018 sowie der Vorauszahlung 2019; es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Bei den Berechnungen sind auch die INAIL-pflichtigen freien Mitarbeiter und Gesellschafter zu berücksichtigen.
- MwSt.:* Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 1. Quartal 2019.

31. Mai 2019

- begünstigte Abfindung von Feststellungsbescheiden– dritte Rate* Fälligkeit für die Entrichtung der dritten Rate zur begünstigten Abfindung der Urkunden des Feststellungsverfahrens (art. 2 D.L. n. 119/2018).
- Feststellungsprotokolle* Innerhalb Ende Mai ist die Abgabe des Antrages für die Sanierung der im Fest-

stellungsprotokoll erhobenen Beanstandungen fällig.

Frist für die Entrichtung, zur Gänze oder der ersten Rate, der selbstberechneten Steuern ohne Entrichtung von Strafen und Zinsen. Die darauf folgenden Raten (höchstens neunzehn) müssen innerhalb des letzten Tages eines jeden Quartals bezahlt werden.

Behängende Streitverfahren Letzter Tag für die Abgabe des Antrages zur begünstigten Abfindung für jedes einzelne eigenständige Streitverfahren und für die Entrichtung des gesamten Betrages oder der ersten Rate.

Formfehler Fälligkeit der ersten der beiden Raten (Fälligkeit der zweiten am 2. März 2020) für die Sanierung der Formfehler mittels Entrichtung von 200 Euro pro Steuerbezugszeitraum.

Ergänzung früherer Steuererklärungen Bis zum 31 Mai 2019 können Steuerpflichtige Fehler und Unterlassungen korrigieren bzw. bis zum 31/10/2017 eingereichte Steuererklärungen ergänzen, und zwar zu Zwecken der Einkommens- und entsprechenden Zusatzsteuern, der entsprechenden ERsatzsteuern, der Steuereinbehalte, der Sozialbeiträge, der IRAP und der MwSt.

Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 39/2018**.

Trimestrale MwSt.- Abrechnung Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate Jänner – Februar – März 2019.

Privatisierung betriebliche Immobilien der Einzelunternehmen: Einzelunternehmen können bis heute für die begünstigte Privatisierung betrieblich genutzter Immobilien optieren. Diese Option besteht in einer „schlüssigen Handlung“ bzw. der Eintragung im Hauptjournal oder im Abschreiberegister.

J U N I

10. Juni 2019

Behängende Streitverfahren Das Verfahren wird bis zum 31/12/2020 ausgesetzt wenn der Steuerpflichtige innerhalb 10/06/2019 beim entsprechenden Gericht, bei dem die Streitigkeit anhängig ist, eine Kopie des Antrags auf Beilegung und Zahlung der fälligen Beträge oder der ersten Rate hinterlegt.

16. Juni 2019

IMU, GIS, TASI und TARI Letzter Termin für die Einzahlung der Akontozahlung 2019 der Gemeindesteuern IMU, GIS und der TASI. Die Akontozahlung betrifft 50% der jährlichen Steuerschuld.

Letzter Termin für die Einzahlung der TARI.

30. Juni 2019

REDDITI 2019 und IRAP Erklärung: *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt*

Innerhalb des 30. des sechsten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres: Einzahlung mit Zahlungsvordruck F24 des Ausgleichs IRES und IRAP für das Jahr 2018, sowie der entsprechenden ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2019.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Private)

Letzter Termin für die Saldozahlung 2018 betreffend die laut Einheitserklärung REDDITI 2019 geschuldeten Steuern (IRPEF, IRAP, INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten) und zugleich Termin für die erste Vorauszahlung 2019 durch Verwendung des Vordrucks F24.

Betrifft Gesellschaften, Konsortien, Einzelunternehmen, Körperschaften

Letzter Termin für die Einzahlung der jährlichen Gebühr für die Handelskammer, da als Fälligkeit jene der Steuerzahlungen gemäß REDDITI 2019 gilt.

Die Steuerzahlungen für IRES, IRPEF, IRAP, INPS-Freiberufler und IRPEF-Zusatzsteuern sowie die Handelskammergebühr können mit einem Aufschlag von 0,4% innerhalb 31. Juli 2019 eingezahlt werden.

<i>Vermögenssteuer auf Liegenschaften und Finanzvermögen im Ausland</i>	<i>nur natürliche Personen</i> Letzter Termin für die Einzahlung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE) und der Vermögenssteuer auf Finanzvermögen im Ausland (IVA-FE)
	<i>Ersatzsteuer:</i> Pauschalbesteuerung („ <i>minimi</i> “): Einzahlung der Ersatzsteuer. Vereinfachte Buchführung für Neugründungen (sog. „ <i>forfettario</i> “): Einzahlung der Ersatzsteuer.
<i>Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen von 2017:</i>	Fälligkeit für die dritte und letzte Rate der Ersatzsteuer.
<i>Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen von 2018:</i>	Fälligkeit für die zweite Rate der Ersatzsteuer.
<i>Ersatzsteuer - Aufwertung von Sachanlagen sowie Grundstücken und Beteiligungen:</i>	Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Sachanlagen (12% für nicht abschreibbare Güter, 16% für abschreibbare Güter) sowie von Grundstücken und Beteiligungen (10%) und Beteiligungen (nicht wesentliche 10% - wesentliche 11%) ist innerhalb 30. Juni 2019 einzuzahlen (die Einzahlung der Ersatzsteuer für die Aufwertung von Grundstücke und Beteiligungen kann auch in drei Raten erfolgen 30/06/2019, 30/06/2019 und 30/06/2020).
<i>Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen 2019</i>	Frist für die Beeidigung der Schätzung bezüglich der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen.
	<i>REDDITI 2019:</i> Abgabe der Einheitserklärung REDDITI 2019 in Papierform bei der Bank oder der Post, für jene physischen Personen, die nicht zur elektronischen Versendung verpflichtet sind. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.
	<i>MwSt.:</i> Wer die MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung nicht innerhalb 16. März 2019 beglichen hat, muss diese innerhalb heute einzahlen, mit monatlichen Zinsen ab 16. März 2019.
	<i>IMU und GIS</i> Letzter Termin, um die IMU und GIS-Schuld für 2018 zu berichtigen („ <i>ravvedimento operoso</i> “).
<i>Erklärungen IMU und IMI</i>	Einreichung der Erklärung IMU und IMI für die Immobilien, bei denen Veränderungen im Jahr 2018 stattgefunden haben.
<i>Erklärungen Mietverträge von kurzfristigen Wohnungsmiete</i>	Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die im Vorjahr vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden.
<i>Verschrottung-ter</i>	Innerhalb 30. Juni 2019 teilt die Steuereinhebungsstelle den Schuldnern, welche den entsprechenden Antrag eingereicht haben, das Ausmaß der für die Abfindung zu entrichtenden Beträge, sowie jene der einzelnen Raten und der entsprechenden Fälligkeiten, oder die etwaige Ablehnung des Antrages, mit.
<i>Rate Feststellungsprotokolle</i>	Fälligkeit der zweiten Rate zur begünstigten Abfindung der Feststellungsprotokolle für jene, die innerhalb 31/05/2019 den entsprechenden Antrag eingereicht und für die Ratenzahlung optiert haben.

J U L I

16. Juli 2019

Quellensteuer: *Betrifft Kapitalgesellschaften*
Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 2. Quartal 2019 ausgeschüt-

teten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreiten Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Juli 2019

MOSS: Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuereumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen; **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

CONAI: *Gilt nicht für Freiberufler*
Abgabe der telematischen Meldung für das 2. Quartal 2019 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung des CONAI.

23. Juli 2019

Modell 730 Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Arbeitgeber (sofern er den Beistand gewährt) oder Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinhalte, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

Der Arbeitnehmer/Rentner erhält innerhalb dieser Fälligkeit vom Beistandssubjekt die Vordrucke 730 und 730-3 (Übersicht über die Steuerabrechnung).

25. Juli 2019

Intrastat: Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das II. Quartal 2019 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

31. Juli 2019

MwSt.: Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen, Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 2. Quartal 2019; gilt auch für die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über den Vordruck F24.

Verschrottung-ter Fälligkeit für die Entrichtung des Gesamtbetrages, oder der ersten Rate für jene die für die Ratenzahlung optiert haben.

Abfindung Zolltarife und Einfuhr-MwSt Die Steuereinhebungsstelle teilt den Schuldner, welche den entsprechenden Antrag eingereicht haben, das Ausmaß der für die Abfindung zu entrichtenden Beträge, sowie jene der einzelnen Raten und der entsprechenden Fälligkeiten.

Sonderergänzungserklärung Entrichtung des Gesamtbetrages der Steuern für jene die eine Sonderergänzungserklärung abgegeben haben. Falls für die Ratenzahlung optiert wurde (10 halbjährliche Raten gleichen Betrages), dann ist die erste Rate am 30. September 2019 fällig.

AUGUST

20. August 2019

MwSt.: Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 2. Quartal 2019.

31. August 2019

Behängende Streitverfahren Fälligkeit für die Entrichtung der zweiten Rate bezüglich der begünstigten Abfindung der behängenden Steuerstreitverfahren.

begünstigte Abfindung von Feststel- Fälligkeit für die Entrichtung der vierten Rate zur begünstigten Abfindung der

lungsbekanntgeben – vierte Rate Urkunden des Feststellungsverfahrens (art. 2 D.L. n. 119/2018).

SEPTEMBER

16. September 2019

Übermittlung der trimestralen MwSt.- Abrechnung Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate April – Mai – Juni 2019.

30. September 2019

MwSt.-Rückvergütung EU: Letzter Termin für den telematischen Versand des MwSt.-Rückvergütungsantrags für die bezahlte MwSt. betreffend Einkäufe oder Importe von Gütern oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitraum 2018. Die Zuständigkeit für die Rückvergütungen liegt beim Centro Operativo di Pescara.

MwSt-Gruppenbesteuerung Für die Meldung zur Errichtung der MwSt-Gruppe wird als ordentliche Frist der 30. September eines jeden Jahres festgelegt, mit Beginn ab Januar des folgenden Jahres.

Rate Feststellungsprotokolle Fälligkeit der dritten Rate zur begünstigten Abfindung der Feststellungsprotokolle für jene, die innerhalb 31/05/2019 den entsprechenden Antrag eingereicht und für die Ratenzahlung optiert haben.

Erste Rate Sonderergänzungserklärung Fälligkeit der ersten der 10 halbjährlichen Raten.

Abfindung Zolltarife und Einfuhr-MwSt Fälligkeit für die Entrichtung des Gesamtbetrages oder der ersten Rate.

OKTOBER

16. Oktober 2019

Quellensteuer: Betrifft Kapitalgesellschaften

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 3. Quartal 2019 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

20. Oktober 2019

CONAI: Gilt nicht für Freiberufler

Abgabe der telematischen Meldung für das 3. Quartal 2019 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden.

MOSS: Steuersubjekte, welche die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop anwenden, müssen bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums die Mehrwertsteuereumsätze der Agentur der Einnahmen mitteilen und die MwSt-Schuld mittels Bank- oder Postüberweisung über die italienische Zentralbank einzahlen; ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

25. Oktober 2019

Intrastat: Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das III. Trimester 2019 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. ***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

31. Oktober 2019

MwSt.: Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich einen Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 3. Quartal 2019 vorzulegen. Auch die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über das Zahlungsformular F24 ist zulässig.

REDDITI 2019 *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die die Einheitserklärung REDDITI 2019 einreichen.*

Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Einheitserklärung REDDITI 2019 für direkte Steuern innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres elektronisch versendet werden.

Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen die die Einheitserklärung REDDITI 2019 einreichen

Die Einheitserklärung REDDITI 2019 für direkte Steuern muss innerhalb heute elektronisch versendet werden.

IRAP Erklärung Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Erklärung IRAP 2019 innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.

Erklärung der Steuersubstitute Die Steuererklärung der Steuersubstituten für 2018 (Vordr. 770) ist bis 31. Oktober 2019 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Meldung über die 2018 einbehaltenen und abgeführten Quellensteuern.

NOVEMBER

16. November 2019

MwSt.: Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 3. Quartal 2019.

30. November 2019

Vorauszahlung: Innerhalb dieses Datums (bzw. innerhalb des elften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften) ist die Einzahlung der 2. Vorauszahlung für IRES, IRAP, IRPEF und INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten für das laufende Geschäftsjahr 2019, für Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und physische Personen fällig.

Trimestrale MwSt.- Abrechnung Letzter Termin für die telematische Übermittlung der MwSt.-Abrechnungsdaten für die Monate Juli – August – September 2019.

Verschrottung-ter Fälligkeit für die Entrichtung der zweiten Rate, **aber auch** Fälligkeit für die Entrichtung der zweiten Rate der neuen Ratenaufteilung von früheren Verschrottungen.

Behängende Streitverfahren Fälligkeit für die Entrichtung der dritten Rate bezüglich der begünstigten Abfindung der behängenden Steuerstreitverfahren.

Abfindung Zolltarife und Einfuhr-MwSt Fälligkeit für die Entrichtung der zweiten Rate.

begünstigte Abfindung von Feststellungsbescheiden – fünfte Rate Fälligkeit für die Entrichtung der fünften Rate zur begünstigten Abfindung der Urkunden des Feststellungsverfahrens (art. 2 D.L. n. 119/2018).

Privatisierung betriebliche Immobilien der Einzelunternehmen: Innerhalb heute muss die erste Rate der geschuldeten Ersatzsteuer im Außmass von 60% eingezahlt werden.

DEZEMBER

16. Dezember 2019

- Ersatzsteuer:* Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Anzahlung für 2019 – Einzahlungskodex 1712).
- IMU, GIS und TASI:* Einzahlung der Saldozahlung der Gemeindesteuern IMU, GIS und TASI für das Jahr 2019.

27. Dezember 2019

- MwSt.:* MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2019 bzw. für das letzte Quartal 2019 im Ausmaß von 88 Prozent der Steuerschuld des entsprechenden Bezugszeitraumes im Jahre 2018, vorbehaltlich Reduzierung.

31. Dezember 2019

- Inventar:* *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*
Es müssen die Inventarlisten für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2019 erstellt werden, und zwar vor allem für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, Schreibmaterial und Putzmaterial sowie für laufende Arbeiten.
- Quellensteuer:* Innerhalb 31. Dezember (oder innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Agenturvertrages) muss der Agent oder Geschäftsanbahner dem Auftraggeber die erste Bestätigung oder den Widerruf der früheren Bestätigung zusenden, in Bezug auf die Erklärung dass er ständige Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, damit im Jahr 2018 auf die Provisionen die verringerte Quellensteuer von nur 4,6 Prozent (gleich 23% auf 20 Prozent), anstatt 11,5 Prozent (gleich 23% auf 50 Prozent) angewandt bzw. nicht mehr angewandt werden kann. Es wird daran erinnert, dass ab dem 13/12/2014 die Erklärung nicht mehr jährlich abgegeben werden muss, vorbehaltlich des etwaigen Verlustes der Voraussetzungen oder im Falle des Widerrufs. Die unterlassene Mitteilung des Verlustes der Voraussetzungen für die Begünstigungen wird mit Strafen geahndet.
- Sonstiges:* *Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen*
Einzahlung der Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Januar). Da mittlerweile zahlreiche Gebühren abgeschafft worden sind, muss genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.
- Rate Feststellungsprotokolle* Fälligkeit der vierten Rate zur begünstigten Abfindung der Feststellungsprotokolle für jene, die innerhalb 31/05/2019 den entsprechenden Antrag eingereicht und für die Ratenzahlung optiert haben.
- Gemischte Nutzung PKWs* Innerhalb 31.12.2019 ist die entsprechende Rechnung auszustellen. Zudem empfehlen wir in Anlehnung an die vorherrschende Doktrin, dass diese Rechnungen innerhalb der gleichen Frist auch bezahlt werden sollten.